

Gemeinde Hart bei Graz

Örtliches Entwicklungskonzept Änderung 5.05 „Feuerwehr“ Entwurf zur Auflage

Verordnungswortlaut | Erläuterungen | Entwicklungsplan

GZ: RO-606-17/5.05 ÖEK

Auftraggeberin Gemeinde Hart bei Graz
Johann Kamper-Ring 1
8075 Hart bei Graz

Auftragnehmer Interplan ZT GmbH
Planverfasser GF Arch. DI Günter Reissner, MSc
Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz
+43 316 / 72 42 22 0
office@interplan.at
www.interplan.at

Bearbeitung BM DI Hans-Jürgen Eberdorfer

Graz – Hart bei Graz
Ausfertigung 05.02.2024

Termine des Verfahrens

Auflagebeschluss gemäß § 24 (1) StROG 2010 idF LGBL. 45/2022	vom	15.02.2024	GZ:
Auflage	von	22.02.2024	bis 18.04.2024
Endbeschluss gemäß § 24 (6) StROG 2010	vom		GZ:
Vorlage beim Amt der Stmk. Landesregierung gemäß § 24 (9) StROG 2010	vom		GZ:
Genehmigungsbescheid des Amtes der Stmk. Landesregierung § 24 (12) StROG 2010	vom		GZ:
Kundmachung gemäß § 24 (13) StROG 2010	von		bis
Rechtskraft	mit		

Abkürzungsverzeichnis

FWP.....	Flächenwidmungsplan
ÖEK / STEK.....	Örtliches Entwicklungskonzept / Stadtentwicklungskonzept
REPRO.....	Regionales Entwicklungsprogramm
SAPRO.....	Sachprogramm des Landes Steiermark
KG.....	Katastralgemeinde
Gst.	Grundstück
Tfl.	Teilfläche (eines Grundstückes)
BGBL. / LGBL. Nr.	Bundes- / Landesgesetzblatt Nummer
idF / idgF.....	in der Fassung / in der geltenden Fassung

Verordnung

Präambel

Der Gemeinderat der Gemeinde Hart bei Graz hat in seiner Sitzung vom 15.02.2024 die 5. Änderung des 5. Örtlichen Entwicklungskonzeptes gemäß § 24 (1) des StROG 2010 idgF als Entwurf zur Auflage beschlossen.

§ 1 Entwicklungsplan

Der Entwicklungsplan im Maßstab 1:5.000 mit Datum 05.02.2024 GZ: RO-606-17/5.05 ÖEK, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung. Der Bestand und die Änderung gehen aus dem Entwicklungsplan hervor.

§ 2 Änderungen

Die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes betrifft im Örtlichen Entwicklungsplan folgende Bereiche:

- (1) Im Bereich des Örtlichen Siedlungsschwerpunktes Aupal wird entlang der östlichen Gemeindegrenze ein Gebiet mit baulicher Entwicklung für die Funktion Industrie, Gewerbe festgelegt.
- (2) Im Bereich des Örtlichen Siedlungsschwerpunktes Aupal wird südlich der L316 eine örtliche Vorrangzone/Eignungszone Verkehr festgelegt.
- (3) Das Gebiet mit baulicher Entwicklung wird mit den absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenzen Nr. 5, 7 und 8 sowie einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze Nr. 1 nach außen abgegrenzt.

§ 3 Räumliches Leitbild

- (1) Der Geltungsbereich des Räumlichen Leitbildes umfasst die in § 2 festgelegten Gebiete mit baulicher Entwicklung sowie den westlich anschließenden 10 m-Uferstreifen zum Brühlwaldbach.
- (2) Einfriedungen sind als licht- und luftdurchlässige Konstruktion zu errichten und dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten. Einfriedungen haben sich in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild einzufügen.
- (3) Entlang der Gemeindegrenze sind mind. 12, im Übergangsbereich zum Park & Ride Pachern mind. 4 standortgerechte Laubbäume mit einem Stammumfang von jeweils 18-20 cm und jeweils mind. 6 m³ Wurzelraum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- (4) Für Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind nur standortgerechte Gehölze in Anlehnung an die bestehende Vegetation zulässig.
- (5) Östlich des Planungsgebietes ist die Uferbegleitvegetation entlang des Brühlwaldbaches zu erhalten.

§ 4 Rechtskraft

Nach Genehmigung der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes durch die Stmk. Landesregierung beginnt ihre Rechtskraft mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

(Jakob Frey)

Erläuterungen

Allgemeines

Das Planungsgebiet liegt an der östlichen Gemeindegrenze der Gemeinde Hart bei Graz in unmittelbarem Anschluss an die Marktgemeinde Laßnitzhöhe. Im Osten wird der Änderungsbereich durch den 10 m – Freihaltebereich zur Böschungsoberkante des Brühlwaldbachs, sowie im Norden durch die Landesstraße L311 Pachern Hauptstraße und den öffentlichen Park&Ride Parkplatz begrenzt.

Der Umgebungsbereich ist im Bestand als Bauland – Allgemeines Wohngebiet festgelegt, welches überwiegend mit Einfamilienhäusern bebaut ist.



Orthofoto GIS Steiermark, Erhebungsdatum 05/2022, maßstabslos

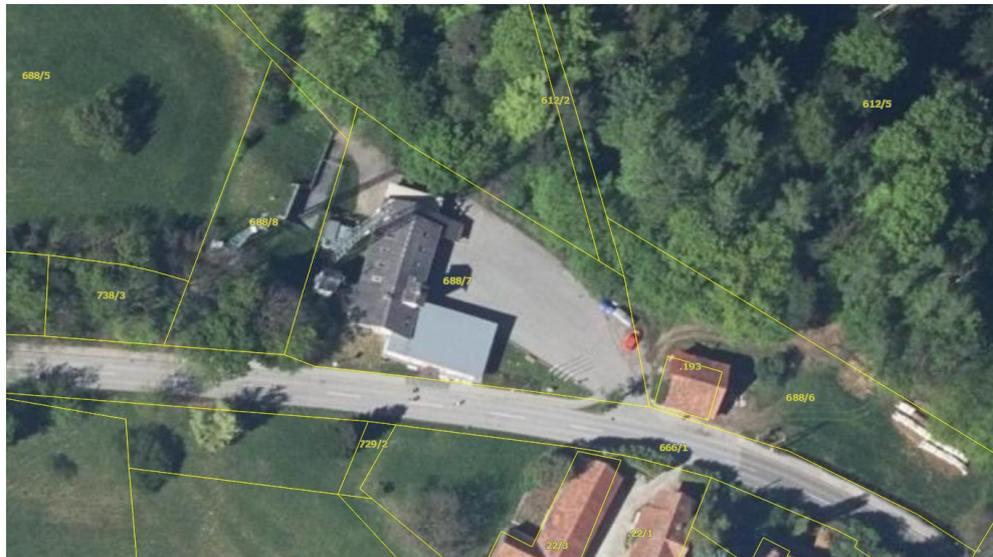


Google Streetview, Erhebungsdatum 05/2022, maßstabslos

Wesentliche Änderung der Planungsvoraussetzungen gem. § 42 (8a) StROG 2010:

Die Freiwillige Feuerwehr Hart bei Graz hat entsprechend dem starken Bevölkerungszuwachs der letzten Jahre mehrere Categoriesprünge durchlaufen, wodurch das derzeitige Rüsthaus nördlich der Rupertistraße im Ortsteil Hohenrain nicht mehr ausreichend Platz für Mannschaft und Einsatzfahrzeuge bietet. Die beengten Platzverhältnisse haben in der Vergangenheit zu Beinahe-Unfällen am Feuerwehrgelände geführt. Eine Vergrößerung und Adaptierung des

Bestandsgebäudes ist aufgrund der Baumassenverteilung und Grundstückskonfiguration wirtschaftlich nicht umsetzbar. Das Zivilschutzerefordernis eines Neubaus ist gegeben und vom Landesfeuerwehrinspektorat bestätigt.



Lage des Bestandsrüsthauses, Orthofoto GIS Steiermark, Erhebungsdatum 01/2024, maßstabslos.



Lage des derzeitigen Rüsthauses, Google Street View, Erhebungsdatum 01/2024, maßstabslos.



Platzverhältnisse vor dem derzeitigen Rüsthaus, Quelle: <https://feuerwehr-statt-feuerwerk.at/>.

Der Großteil der Einsätze findet im Zentrum der Gemeinde statt. Das bestehende Rüsthaus befindet sich zwar ungefähr im geografischen Mittelpunkt der Gemeinde, der Hauptort mit den wichtigsten zentralen Einrichtungen und dem Schwerpunkt der künftigen Siedlungsentwicklung befindet sich jedoch in einer Entfernung von rund 4,0 km südlich der (im Bereich der Rupertistraße beschränkten) Bahnstrecke.

Durch den neuen Standort mit direkter Anbindung an die Landesstraße L311 wird die Weglänge und die Fahrzeit zum Zentrum halbiert und das Risiko einer Einsatzverzögerung durch eine geschlossene Schrankenanlage beseitigt.

Änderungen

- Zu (1) Im Bereich des Örtlichen Siedlungsschwerpunktes Autil wird an der östlichen Gemeindegrenze zur Marktgemeinde Laßnitzhöhe der bauliche Entwicklungsbereich für die Funktion Industrie, Gewerbe im Ausmaß von rd. 0,96 ha festgelegt.
- Zu (2) Im Bereich des Örtlichen Siedlungsschwerpunktes Autil wird südlich der L316 eine örtliche Vorrangzone/Eignungszone Verkehr festgelegt.
- Zu (3) Der bauliche Entwicklungsbereich wird in diesem Bereich mit absoluten siedlungspolitischen Entwicklungsgrenzen mit der Nr. 5, 7 und 8 sowie einer absoluten naturräumlichen Entwicklungsgrenze Nr.1 nach außen abgegrenzt. Die Begründung und Nummerierung der Entwicklungsgrenzen erfolgt analog zu den Festlegungen des geltenden ÖEK 5.00:

Nr.	Grenze	Begründung
1	N abs.	Uferstreifen-, Gewässerfreihaltung (Bebauungsabstand mind. 10,00 m)
5	S abs.	Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes.
7	S abs.	Gemeindegrenze
8	S abs.	Infrastrukturlinie Straße

N/S naturräumlich / siedlungspolitisch
abs. absolut

Begründung zu §§ 3 und 4

Das Gemeindegebiet von Hart bei Graz zählt als Umlandgemeinde der Landeshauptstadt Graz zu den am stärksten von Zuzug betroffenen Gemeinden und wirkt in diesem Zusammenhang ein zunehmend wachsender Druck auf die vorhandene Infrastruktur.

Das Planungsgebiet befindet sich gemäß Regionalen Entwicklungsprogramm für die Region Steirischer Zentralraum (REPRO 2016, LGBL. Nr. 87/2016) im Landschaftsteilraum Außeralpines Hügelland. Für diesen Teilraum wurde als Ziel definiert, dass das charakteristische Erscheinungsbild der Landschaft mit kleinräumiger Durchmischung von Wald, Wiesen, Ackerland und landwirtschaftlichen Kulturen zu erhalten und bei der Baukörpergestaltung die visuelle Sensibilität dieses Landschaftsraumes besonders zu berücksichtigen ist.

Aus diesem Grund wurde neben der Bebauungsplanverpflichtung auf Ebene des zeitgleich durchgeführten Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahrens auch ein Räumliches Leitbild zur Vorbereitung der Bebauungsplanung festgelegt. Um eine entsprechende Grünausstattung sicherzustellen, wurde die Pflanzung von mindestens 12 standortgerechten Laubbäumen entlang der Gemeindegrenze verpflichtend festgelegt.

Hinsichtlich des Grades der Bodenversiegelung und des Grünflächenfaktors erfolgt aufgrund der geltenden Gemeindeverordnung „Grünflächen, Freiflächen und Einfriedungen 2023“, GZ: D/12432/2022 keine Festlegung im Räumlichen Leitbild. Gemäß §§ 3 und 4 leg. cit. beträgt der der minimale Grünflächenfaktor 25%, der maximale Grad der Bodenversiegelung 75%. Dachflächen der Haupt- und Nebendächer sind wie unter § 6 leg. cit. festgelegt auszuführen. Diese Verordnung kann unter <https://www.hartbeigraz.at/wohnen/gesetze.html> eingesehen werden.

Die Planänderung entspricht den Zielen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 5.00 sowie jenen des REPRO Steirischer Zentralraum und ist im ausschließlichen öffentlichen Interesse gelegen. Die Änderung erfolgt unter Beachtung eines sparsamen Flächenverbrauches, einer wirtschaftlichen Aufschließung sowie unter Vermeidung gegenseitiger nachteiliger Beeinträchtigungen (siehe dazu auch den Erläuterungsbericht zum zeitgleich durchgeführten Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahren 5.31.

Prüfung der Erforderlichkeit einer Umweltprüfung – Screening

Da kein Ausschlusskriterium herangezogen werden kann, sind weitere Prüfschritte erforderlich. Da kein obligatorischer Tatbestand besteht, ist eine Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) durchzuführen (siehe Tabelle).

Örtliches Entwicklungskonzept Änderung 5.05 „Feuerwehr“		
1	Abschichtung möglich	
2.1	Nutzung kleiner Gebiete / geringfügige Änderung	
2.2	Keine Änderung von Eigenart und Charakter	
2.3	Offensichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen	
2.4	UVP-Pflicht	
2.5	Beeinträchtigung von Europaschutzgebieten	
Weitere Prüfschritte erforderlich		UEP
Begr.	Da für die Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereiches keine Ausschlusskriterien herangezogen werden können, ist für die geplante Änderung eine Umwelterheblichkeitsprüfung erforderlich.	

Umwelterheblichkeitsprüfung

Aufgrund der Bestimmung des § 4 StROG 2010 ist in Umsetzung der EU-Richtlinie (RL 2001/42/EG) zu überprüfen, ob Pläne und Programme erhebliche Umweltauswirkungen haben.

Im Örtlichen Entwicklungskonzept soll ein baulicher Entwicklungsbereich für die Funktion Industrie, Gewerbe festgelegt werden. Für diese Festlegung kann kein Ausschlusskriterium herangezogen werden.

Die Planung ist nicht geeignet, Grundlage für ein Projekt zu sein, das gemäß dem Anhang 1 des UVP-G 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt (§ 4 (1) Z.1 StROG 2010) und stellt selbst keine erhebliche Beeinträchtigung eines Europaschutzgebietes dar (§ 4 (1) Z.2 StROG 2010) dar.

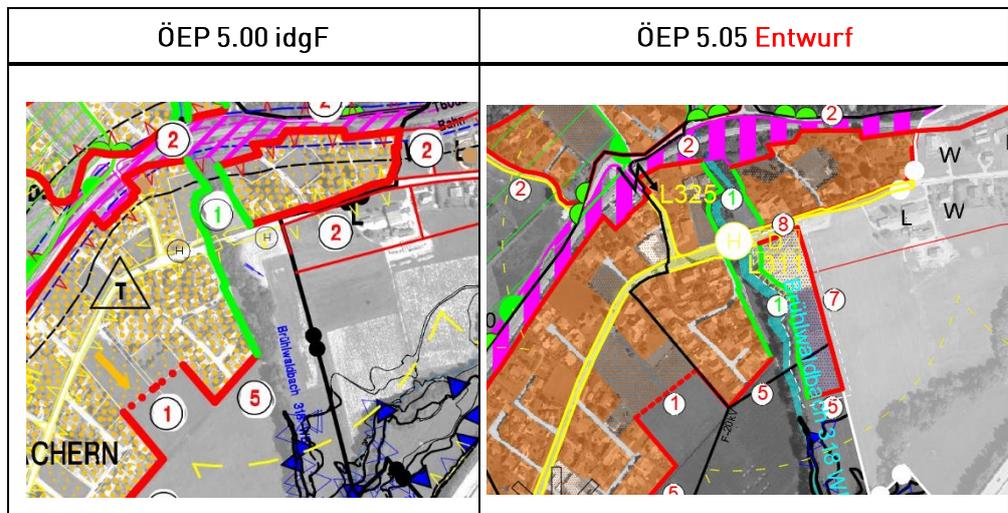
Es handelt sich jedoch gemäß § 4 (2) StROG 2010 um eine Planung, die möglicherweise erhebliche Umweltauswirkungen haben könnte. Daher ist eine Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) durchzuführen.

Allgemeine Erläuterungen

Der Änderungsbereich liegt an der östlichen Gemeindegrenze der Gemeinde Hart bei Graz in unmittelbarem Anschluss an die Marktgemeinde Laßnitzhöhe. Geplant ist in Abstimmung mit den Umgebungsnutzungen die Festlegung eines baulichen Entwicklungsbereiches für die Funktion Industrie, Gewerbe. Verkehrlich erschlossen wird der Bereich über die nördlich verlaufende Landesstraße L311.

Der nähere Umgebungsbereich ist überwiegend durch Einfamilienhausbebauungen geprägt. Der Änderungsbereich schließt überwiegend an landwirtschaftlich genutzte Flächen in Richtung Süden und Osten, sowie im

Westen an die Uferbegleitvegetation des Brühlwaldbaches. Gemäß REPRO Steirischer Zentralraum liegt der Änderungsbereich im Landschaftsteilraum Außeralpines Hügelland außerhalb von Vorrangzonen.



Mensch / Gesundheit

Der Änderungsbereich wird derzeit von Norden nach Süden als öffentlicher Parkplatz (Park&Ride Pachern), Hundeabrichteplatz sowie für die landwirtschaftliche Urproduktion genutzt. Auch der südliche und östliche Nahbereich ist von landwirtschaftlicher Nutzung geprägt. Die westliche Abgrenzung des Änderungsbereiches wird durch den 10 m-Freihaltebereich zur Böschungsoberkante des Brühlwaldbaches definiert.

Der Änderungsbereich ist frei von bekannten naturräumlichen Gefährdungen (Hochwasser, Rutschungen, Gefahrenzonen, etc.), welche der Festlegung des baulichen Entwicklungsbereiches für die Funktion Industrie, Gewerbe entgegenstehen würden. Nutzungskonflikte mit Gesundheitsauswirkungen sind hier nicht zu erwarten.

Aufgrund der Nahelage zur A2 Südbahn wird im Rahmen der parallel aufgelegten Flächenwidmungsplanänderung 5.31 das Aufschließungserfordernis der Einhaltung der schalltechnischen Planungsrichtwerte gemäß ÖNORM S 5021 festgelegt.

Die Qualität der natürlichen Lebensgrundlagen wird aufgrund der Bestandssituation in Nahelage zur A2 Südbahn und Landesstraße L311 nicht weiter beeinträchtigt. Die Berücksichtigung von Klimaschutzziele, insbesondere zur Reduktion von Treibhausgasemissionen begründet sich in der künftigen Halbierung der Fahrtstrecke zum Gemeindezentrum.

Hinsichtlich Mensch / Gesundheit ist voraussichtlich keine Beeinträchtigung gegeben.

Mensch / Nutzungen

Der Änderungsbereich befindet sich unmittelbar an der östlichen Gemeindegrenze der Gemeinde Hart bei Graz. Die Umgebung ist im Bestand überwiegend von Wohnnutzungen und der Fläche des Park & Ride Pachern geprägt.

Im Planungsgebiet bestehen keine Bodenfundstätten und keine nachweisliche Evidenz von Sach- und Kulturgütern. Im REPRO Steirischer Zentralraum sind für die Änderungsfläche keine Vorrangzonen festgelegt und es liegt kein Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 vor. Die südlichen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt, wobei die Nutzung aufgrund der Nahelage zu Wohngebieten und der A2 Südautobahn nur eingeschränkt gegeben ist.

Gebiete mit der Eignung für eine Nutzung mit besondere Standortansprüchen werden somit nicht in Anspruch genommen.

Aufgrund der Nutzungen im Bestand ergibt sich durch das geplante Vorhaben kein neues Konfliktpotential. Die Erweiterungsflächen sind aufgrund Nahelage zur L311 infrastrukturell gut angebunden und entsprechen den langfristigen Entwicklungszielen der Gemeinde.

Hinsichtlich Mensch/Nutzungen ist voraussichtlich keine Beeinträchtigung gegeben.

Landschaft / Erholung

Der Änderungsbereich wird derzeit als Hundeabrichteplatz genutzt und stellt keine charakteristische Kulturlandschaft dar. Der Bereich liegt außerhalb geschützter oder schützenswerter Ortsbilder und deren Sichträume sowie außerhalb von denkmalgeschützten Strukturen oder kulturell schützenswerter Objekte sowie außerhalb naturräumlicher Schutzgebiete. Durch die auf den Bestand folgende Festlegung des baulichen Entwicklungsbereiches für die Funktion Industrie, Gewerbe samt räumlichen Leitbild wird das Erscheinungsbild des Landschaftsraumes voraussichtlich nicht negativ verändert.

Der vom Planungsgebiet auf umliegende Bereiche ausgehende Erholungs- oder Freizeitwert ist insbesondere aufgrund der Nahelage zur A2 Südautobahn gering. Hinsichtlich Erholungsnutzung weist der Standort keine besonderen Qualitäten auf. Negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind aufgrund der Festlegungen des Räumlichen Leitbildes – insbesondere der Bepflanzungsvorgaben und der Bebauungsplanverpflichtung nicht zu erwarten.

Hinsichtlich Landschaft / Erholung ist voraussichtlich keine Beeinträchtigung gegeben.

Naturraum / Ökologie

Der Änderungsbereich liegt außerhalb des Geltungsbereichs der Alpenkonvention und außerhalb von ökologisch bedeutsamen Strukturen, ausgewiesenen naturräumlichen Schutzgebieten, Nationalparks, Biotopen und Ramsar-Gebieten.

Das Planungsgebiet wird derzeit als öffentlicher Parkplatz, Hundeabrichteplatz und landwirtschaftlich genutzt und ist somit nicht davon auszugehen, dass geschützte bzw. schützenswerte Pflanzen- und Tierarten vorkommen.

Ein 10 m-Uferstreifen zur vermessenen Böschungsoberkante des westlich verlaufenden Brühlwaldbaches wird freigehalten, sodass die Uferbegleitvegetation zur Gänze erhalten bleibt. Die Erweiterung des baulichen Entwicklungsbereiches für die Funktion Industrie, Gewerbe samt Räumlichen Leitbild mit Bepflanzungsvorgaben bewirkt keine erheblichen Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft.

Hinsichtlich Naturraum / Ökologie ist voraussichtlich keine Beeinträchtigung gegeben.

Ressourcen

Der Boden der Erweiterungsfläche ist gem. der digitalen Bodenkarte des Lebensministeriums (eBOD) Gley (Lehm, Ton) mit einer mittleren Wertigkeit als Acker sowie Grünland.

Gemäß der digitalen Bodenkarte des Umweltbundesamtes (BEAT-Karte aus dem aus dem Projekt „Bodenbedarf für die Ernährungssicherung in Österreich“) befindet sich das Planungsgebiet außerhalb wertvoller landwirtschaftlicher Produktionsflächen.

Der Bereich liegt außerhalb von im Regionalplan festgelegten Vorrangzonen für die Landwirtschaft. Die Fläche ist hinsichtlich Bodenerosion nicht gefährdet.

Im Änderungsbereich bestehen keine Wasser- bzw. Brunnenschutz und -schongebiete. Im Änderungsbereich gibt es keine Bekanntgaben zum Vorkommen von mineralischen Rohstoffen. Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb von Altlastenverdachtsflächen und geologischen Risiko- oder Verdachtsflächen.

Der Bereich liegt außerhalb der Gefährdungsbereiche des Gefahrenzonenplanes bzw. der Hochwasserabflussuntersuchungen. Vgl. dazu auch den Erläuterungsbericht zum zeitgleich durchgeführten Flächenwidmungsplan-Änderungsverfahren 5.31.

In Hinblick auf den Oberflächenwasserabfluss kann festgestellt werden, dass im Gebiet Fließpfade bestehen, die gemäß GIS Stmk. ein geringes Einzugsgebiet von 0,05 ha bis 1,0 ha aufweisen. Diesbezüglich wird im Rahmen der parallel aufgelegten Flächenwidmungsplanänderung 5.31 das Aufschließungserfordernis der geordneten Oberflächenentwässerung auf Grundlage einer wasserbautechnischen Gesamtbetrachtung festgelegt.



Fließpfade GIS Steiermark, maßstabslos

Aufgrund der Erfahrungen auf benachbarten Bauplätzen ist davon auszugehen, dass kein erhöhtes Risiko hinsichtlich der Bodentragfähigkeit und Standfestigkeit besteht. Der Bereich liegt außerhalb von bekannten Gefährdungsbereichen und Hochwasserabflussgebieten.

Hinsichtlich Ressourcen ist voraussichtlich keine Beeinträchtigung gegeben.

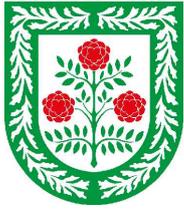
Zusammenfassende Beurteilung der Prüfung auf Umwelterheblichkeit

Themencluster	Bewertung der Auswirkungen
Mensch / Gesundheit	Verbesserung / keine Beeinträchtigung
Mensch / Nutzungen	Verbesserung / keine Beeinträchtigung
Landschaft / Erholung	Verbesserung / keine Beeinträchtigung
Naturraum / Ökologie	Verbesserung / keine Beeinträchtigung
Ressourcen	Verbesserung / keine Beeinträchtigung

Durch die ggst. Änderung sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Eine Umweltprüfung mit Umweltbericht (UP) im Sinne der Bestimmungen des § 4 StROG 2010 idgF ist nicht erforderlich.

Entwicklungsplan

- 1) Plankopf
- 2) Legende
- 3) Änderung EP



Gemeinde Hart bei Graz

Örtliches Entwicklungskonzept Änderung 5.05 "Feuerwehr Autal"

Entwurf zur Auflage

Plandatum: 05.02.2024

GZ: RO-606-17 / 5.05 ÖEK

Planverfasser

Datum: 15.02.2024

GZ:

**Gemeinderat Auflagebeschluss
gemäß § 24 (1) StROG 2010**

Datum:

GZ:

**Genehmigung durch
die Stmk. Landesregierung
gemäß § 24 (12) StROG 2010**

Datum:

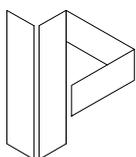
GZ:

**Gemeinderat Endbeschluss
gemäß § 24 (6) StROG 2010**

Datum:

GZ:

Rechtskraft



Interplan

Ziviltechniker

Interplan ZT GmbH
Radetzkystraße 31/1, 8010 Graz
office@interplan.at
+43 316 / 72 42 22 0

Legende

ÖEP Änderung

Bestand	Potential	
		Industrie, Gewerbe
		Grünzone
		Natur- und Landschaftsschutz lt. PZVO 2016 Anlage 2 (FWP) Nr. II.B. (1)
		Fließende und stehende Gewässer
		Haltestelleneinzugsbereich Bus 300 m, Bahn 1000 m
		Bahn
		Straße A = Autobahn, S = Schnellstraße, B = Landesstraße B, L = Landesstraße
		Hochspannungsfreileitung bestehend

Festlegung - Entwicklungsgrenzen

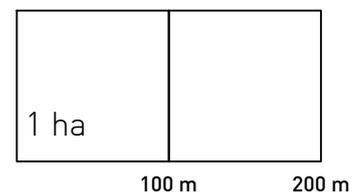
	Siedlungspolitisch absolut Nummern lt. ÖEK
	Siedlungspolitisch relativ Nummern lt. ÖEK
	Naturräumlich absolut

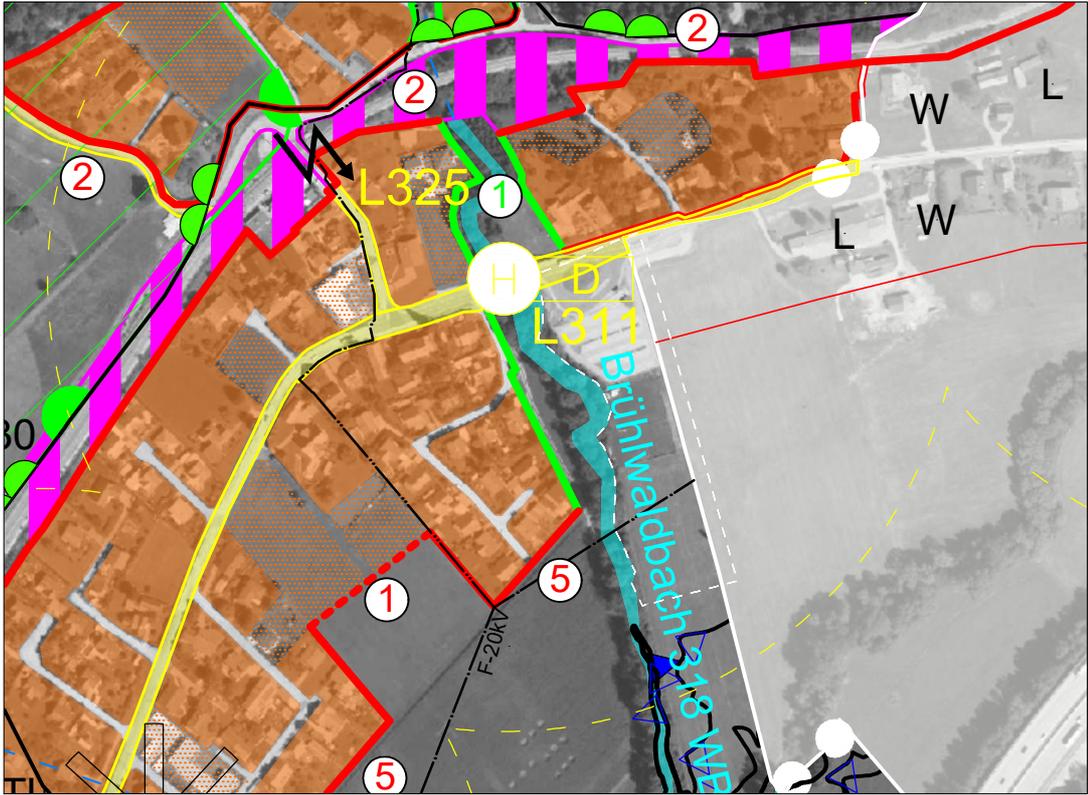
Maßstab und Plangrundlage



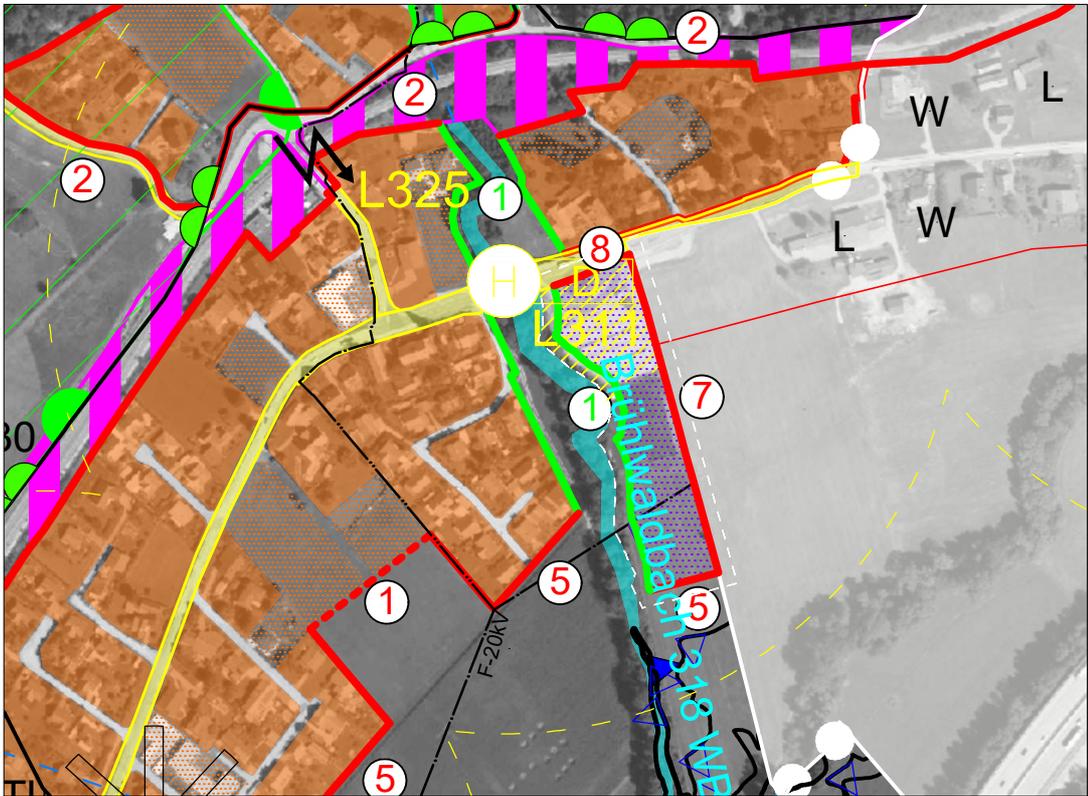
Maßstab
1:5.000

DKM Stand
05/2022





ÖEP Bestand



ÖEP Änderung | Entwurf

Einwendungsbehandlung

Für Einwendungen / Stellungnahmen sowie die
Einwendungsbehandlung des Gemeinderates siehe

Verfahrensunterlagen zur Änderung

Flächenwidmungsplan 5.31 „Feuerwehr Bauhof Autil“